

Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 8. Juni 2009

Verordnungsberatung@kvb.de
[www.kvb.de / Praxisinformationen](http://www.kvb.de/Praxisinformationen)

- **Neufassung der Hilfsmittel-Richtlinie
(Stand: 07. Februar 2009):
Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehschärfe**



Hilfsmittel

Foto: iStockphoto.com

Hinweis

Bei den hier aufgeführten Ausführungen handelt es sich um die wichtigsten Änderungen in der [Hilfsmittel-Richtlinie](#). Die bisherigen Einschränkungen gelten aber weiter.

Allgemeines

In der neuen Hilfsmittel-Richtlinie wurde die Verordnungsfähigkeit von Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehschärfe insofern präzisiert, als dass nun ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bei erfüllter Kontaktlinsenindikation primär eine **beidäugige Versorgung** anzustreben ist, wenn dies medizinisch zweckmäßig ist. Verordnungsfähig sind ausschließlich Einstärken-Kontaktlinsen. Formstabile Kontaktlinsen stellen die Regelversorgung dar. (§ 15 Abs. 1)

Tragedauer von Weichlinsen als Austauschsysteme

Die Tragedauer von Weichlinsen als Austauschsysteme zur Verbesserung der Sehschärfe wurde der heute gebräuchlichen Versorgungspraxis unter der Berücksichtigung einer sachgerechten, medizinisch vertretbaren Versorgung **auf 30 Tage verlängert**. (§ 15 Abs. 4)

Alterssichtigkeit

Konkretisiert wurde die **zusätzliche Versorgung mit Einstärkenbrillengläsern** bei Alterssichtigkeit. Es ist möglich Einstärkenbrillengläser für den Nahbereich zu verordnen. (§15 Abs. 5)

Nicht-Verordnungsfähigkeit

Die Auflistung der Nicht-Verordnungsfähigkeit (§15 Abs. 6) wurde um **multifokale/ Mehrstärken-Kontaktlinsen** und **Kontaktlinsen mit Lichtschutz und sonstigen Kantenfiltern** erweitert.

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 0 18 05 / 90 92 90 – 30***
*0,14 € pro Minute für Anrufe aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise aus Mobilfunknetzen